



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Freitag, den 21.09.2012
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:35 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Joßberger, Ernst

Mitglieder der CSU Fraktion

Eberth, Thomas

Lehrieder, Paul MdB

Scheiner, Bruno

Mitglieder der SPD Fraktion

Halbleib, Volkmar MdL

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Stellvertreter

Breunig, Anna

Götz, Eberhard

Kinzinger, Lioba

Koch, Heinz

Mühleck, Ludwig

Vertretung für Herrn MdL Manfred Ländner

Vertretung für Frau Eva Linsenbreder

Vertretung für Herrn Rainer Fuchs

Vertretung für Herrn Peter Stichler

Vertretung für Herrn Heinrich Freiherr von Zobel

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien

Kreisrat Ernst-Alfred Kienast

vom Landratsamt:

Herr Buchner

Herr Stumpf

Herr Pahlke

Herr Heuschmann

Herr Künzig

Herr Geißler

Herr Stein

Herr Hart

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth	entschuldigt
Wolfshörndl, Stefan	entschuldigt

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred MdL	entschuldigt
Friedrich, Rainer	entschuldigt
Wallrapp, Maria	entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsnbreder, Eva	entschuldigt
Stichler, Peter	entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fuchs, Rainer	entschuldigt
Freiherr von Zobel, Heinrich	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) **S 1/025/2012**
2. Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 2 "Windkraftanlagen", Ziel 3.2 **S 1/026/2012**
3. Haushalt 2012 Überplanmäßige Ausgaben für den Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen **ZFB 2/049/2012**
4. Teilnahme am Digitalfunk BOS im Netzabschnitt 38 - Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg **FB 13/002/2012**
5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010 **KrPA/027/2012**
6. Sonstiges - Vorbereitung der Kreistagssitzung am 12.10.2012 **S 2/034/2012**
7. Sonstiges

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage: S 1/025/2012
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Landkreis Marketing

Betreff:

Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 25.06.2012 wurde der Landkreis Würzburg aufgefordert, zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) direkt gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bis zum 21.09.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Auf einen Antrag auf Fristverlängerung wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass diesem leider nicht nachgekommen werden kann aber gleichzeitig zugesagt werden kann, dass Stellungnahmen, die noch während der Auswertung des Anhörungsverfahrens eingehen, soweit als möglich berücksichtigt werden. Bei einer Fristüberschreitung von wenigen Tagen werden keine Probleme gesehen.

Die Verwaltung hat die Geschäfts- und Fachbereiche im Landratsamt und das Kommunalunternehmen zu entsprechenden Stellungnahmen aufgefordert.

Die Landkreisgemeinden wurden um Übersendung ihrer Stellungnahmen gebeten:

- Keine Einwände bzw. keine Stellungnahme erforderlich von den Gemeinden Eibelsstadt, Güntersleben, Kirchheim, Veitshöchheim,
- Anregungen und Einwände von den Gemeinden
 - Eisingen (Prüfung einer Prioritätsrückstufung oder Streichung von Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan, Einspruch gegen 3. Start- und Landebahn Flughafen München und dafür Intensivierung des Flugverkehrs an anderen bayer. Flughäfen)
 - Kleinrinderfeld (Bayer. Gemeindetag zu Wasserwirtschaft:
 - Aufnahme des Ziels, dass die öffentliche Wasserversorgung als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben soll
 - Grundwasser soll bevorzugt der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen (Vorrang vor Anlagen Privater zur Wassergewinnung)
 - Aufnahme des Ziels, dass Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die konkurrierenden Nutzungen der Gewinnung von Bodenschätzen und der Wasserwirtschaft in den Regionalplänen nur gemeinsam erfolgen und abgeschlossen werden dürfen.
 - Reichenberg (Ziele und Grundsätze konkreter, ansonsten Stellungnahme Regionaler Planungsverband)
 - Riedenheim (Zuordnung zum „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ mit Vorrang bei Verteilung der Finanzmittel)
 - Zell a.M. (Einvernehmen, ansonsten Stellungnahme des Bayer. Gemeindetags)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat in der Planungsausschuss-Sitzung am 31.07.2012 seine Stellungnahme beraten (siehe **Anlage 3**).

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) kann im Internet unter <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/fortschreibung-des-lep.html> eingesehen werden (**Anlage 1**). Ein Auszug der wichtigsten Inhalte des Entwurfs ist aus der **Anlage 2** ersichtlich, wobei die „Änderungsbegründung“ eine hilfreiche Kurzzusammenfassung des LEP-Entwurfs darstellt.

Als Stellungnahme des Landkreises Würzburg wurde nun folgende zusammenfassende Darstellung erarbeitet:

Zu Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Zu Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

Die hier angeführten Maßnahmen zum Klimaschutz müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 6 Energieversorgung korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport) auf Bundes-, Landes- und Regionsebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 1.4.3 Europäische Metropolregionen

In Ergänzung zur verstärkten Nutzung der von den Metropolregionen ausgehenden positiven Impulse im ländlichen Raum ist festzustellen, dass die Metropolregionen ohne die positiven Beiträge des sie umgebenden ländlichen Raum ihrer Bedeutung nur bedingt gerecht werden könnten (z.B. Nürnberg). Insofern sollte beim Grundsatz die Forderung nach einer gleichberechtigten Weiterentwicklung der ländlichen Räume unabhängig aber zum Vorteil der Metropolregionen ergänzt werden (siehe auch Begründung).

Zu Kapitel 2.1 Zentrale Orte

Die Zentrale-Orte-Kategorien sollten auch mit Ausstattungsmerkmalen verknüpft werden. Dies betrifft vor allem die Grundzentren, die nach Ziff. 2.1.5 in den Regionalplänen festgelegt werden, wofür den Trägern der Regionalplanung auch ein entsprechender Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Laut Begründung zu Kapitel 2.1 sind Neueinstufungen von Zentralen Orten (betrifft GZ, MZ und OZ) vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie des landesweit ausreichend eng geknüpften Netzes Zentraler Orte in der Regel nicht mehr erforderlich. Die Berücksichtigung modellhafter Sonderfälle als Neuausweisung muss dennoch weiterhin möglich sein, und zwar sowohl auf Ebene des LEP als auch auf regionalplanerischer Ebene.

Zu Kapitel 2.2 Gebietskategorien

- Das Kapitel 2.2 wurde insgesamt gestrafft und vereinfacht. Die Zahl der Gebietskategorien wurde reduziert auf den Verdichtungsraum, den allgemeinen ländlichen Raum sowie den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die damit verbundenen Neuabgrenzungen sollten in Benehmen mit den betroffenen Gemeinden den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. westlicher und nördlicher Landkreis).
- Neben den Kategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum steht nun neu die ehemals allein den ländlichen Räumen zugeordnete Kategorie der „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“. Während im LEP 2006 der südliche Landkreis Würzburg dem sog. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ zugeordnet war, entfällt diese Zuordnung im vorliegenden LEP-E für den gesamten Landkreis vollständig. Geschuldet ist dies zum einen einer geänderten Zusammensetzung der Kriterien, die noch mehr als in der Vergangenheit demographische Faktoren berücksichtigen, und die auch nicht grundsätzlich angezwei-

felt werden. Zum anderen ist dies der Tatsache geschuldet, dass die Abgrenzung nunmehr ausschließlich auf Landkreisebene erfolgt, im Gegensatz zum LEP 2006, in dem die Abgrenzung kleinräumiger vorgenommen wurde (Mittelbereichsebene). Die landkreisweite Betrachtung spiegelt die Realität jedoch in einigen Teilräumen des Landkreises Würzburg nicht wieder. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Zuordnung des südlichen Teils des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) zum „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ zumindest zu überprüfen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (beispielsweise durch Anwendung der zugrunde gelegten Kriterien auf Gemeindeebene oder alternativ durch eine Abgrenzung, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert).

- Bei der Breitbandinfrastruktur in Ziff. 2.2.5 besteht im ländlichen Raum im Vergleich zu den Verdichtungsräumen noch ein immenser Nachholbedarf, dies vor allem aktuell im Bereich der Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur. Dies sollte auch bei den Grundsätzen entsprechend formuliert werden.

Zu Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Die Ziele und Grundsätze in Ziff. 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und 3.3 Vermeidung von Zersiedlung sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere bei der Entwicklung von neuen Gewerbegebieten sollten die Ausnahmeregelungen nicht zu starr formuliert werden, um den Gemeinden die Möglichkeiten zu erhalten, aus funktionalen und städtebaulichen sowie auch emissionsschutzrechtlichen Gründen eine bedarfsorientierte gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können. Darüber hinaus sollten die Bemühungen zur Entwicklung von ressourcenschonenden interkommunalen Gewerbegebieten nicht konterkariert werden.

Zu Kapitel 4 Verkehr

Im Gegensatz zum LEP 2006 fehlen bei den Zielen und Grundsätzen konkrete projektbezogene Aussagen (z.B. Fernstraßenausbau A 3, Ausbau Schiene Würzburg-Stuttgart), jedoch mit Ausnahme des Bahnknotens München und Verkehrsflughafens München. Dies wird mit dem Verbot der Doppelsicherung gemäß (Art. 19 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) begründet. Aus hiesiger Sicht sollten regional bedeutsame Verkehrsprojekte sowohl im LEP als auch im Regionalplan aufgeführt werden, um diesen Projekten und deren Realisierung auch politisch mehr Gewicht zu verleihen.

Zu Ziff. 4.5.5 der Begründung ist zu festzustellen, dass der Schwerpunktlandeplatz Flugplatz Giebelstadt seit 12.01.2012 für den Instrumentenflugbetrieb (IFR) im Nichtpräzisionsanflugverfahren (mittels „GPS stand-alone“) unter Einbindung in Luftraum F ausgestattet ist.

Zu Kapitel 5.1 Bodenschätze

Die Trennung zwischen einer Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf für den Zeithorizont der Regionalpläne und einer bedarfsunabhängigen Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industriemineralien und metallische Rohstoffe kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 „für den Zeithorizont der Regionalpläne“ wird sehr kritisch gesehen. Es wird eine verstärkte gerichtliche Angreifbarkeit regionalplanerischer Konzepte zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden befürchtet, wenn diese eine dem Geltungszeitraum des Regionalplans (15 bis 20 Jahre) angepasste Bedarfsprognose für die Gewinnung der ausgewiesenen Flächen erfordern. Die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 sollte deshalb an die im gültigen LEP 2006 enthaltene Formulierung angepasst werden: „Die Rohstoffversorgung muss mindestens für den Planungshorizont des Regionalplans sichergestellt sein.“

Zu Kapitel 5.2 Einzelhandelsgroßprojekten

Die Gesamtfortschreibung des LEP hat das sinnvolle Grundprinzip der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten beibehalten, allerdings einige Lockerungen ermöglicht, die sehr zu

begrüßen sind (Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässig; von dem Gebot der städtebaulichen Integration kann abgewichen werden, wenn es keine geeigneten Standorte aufgrund topographischer Gegebenheiten gibt). Neu berechnet wurden die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte, die mit eine Grundlage für die zulässigen Verkaufsflächen darstellen. Im Ergebnis führen aber gerade in ländlichen Räumen bevölkerungsschwache Verflechtungsbereiche dazu, dass zu wenig Spielraum für die Ansiedlung attraktiver Sortimente eingeräumt wird. Für Mittel- und derzeitige Unterzentren im ländlichen Raum sollte deshalb ein Entwicklungszuschlag eingeräumt werden, der mehr Spielraum für die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen eröffnet.

Zu Kapitel 6 Energieversorgung

Die hier angeführten Maßnahmen zu Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 1.3 Klimawandel korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport auf Bundes-, Landes- und Regionsebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 8.3.1. Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Sowohl bei der Ziel- als auch bei der Grundsatzformulierung sollten aufgrund ihrer Bedeutung für die Vernetzung von schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten sowie für die kommunale Bildungslandschaft bei der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ die Sing- und Musikschulen ergänzt werden.

Der Landkreis Würzburg unterstützt grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Landkreisgemeinden und des Regionalen Planungsverbands zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit der Bitte, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Landkreises Würzburg stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Formulierung als Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu übersenden.

Debatte:

Herr Stumpf von der Stabsstelle Landrat fasst die wesentlichen Details der ausführlichen Sitzungsvorlage nochmals zusammen.

Kreisrat Halbleib, MdL, erklärt sich mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme einverstanden. Er weist darauf hin, dass die Zufriedenheit mit diesem Entwurf bei den Kommunalen Spitzenverbänden und auch in der Politik nicht sehr stark gewesen sei. Er habe sich vom Grundsatz her gewünscht, dass gerade bei den Gebietskategorien und bei vielen anderen Dingen klare Orientierungen, verbunden mit konkreten Maßnahmen festgelegt worden wären. Auch hätten seiner Meinung nach wichtige Verkehrsprojekte Bayernweit aufgenommen werden sollen. Zu bedenken wäre auch, dass ein Landkreis insgesamt eine Gebietskategorie darstelle, was in der Realität oft nicht gegeben sei. Es gebe auch logischerweise Teilräume in den Landkreisen, er verweise hier auf das Stichwort LEADER-Programm oder LEADER-PLUS Programm, das nur für Teilräume im Landkreis Würzburg Anwendung findet.

Landrat Nuß hebt hervor, dass für ihn wichtig sei, dass die Stellungnahmen der einzelnen Gemeinden in der Stellungnahme des Landkreises aufgenommen sind. Der Landkreis sei ein sehr heterogen aufgestellter Landkreis, in dem die Verhältnisse sehr ungleich seien. Er verweist auf den Ballungsraum um die Stadt Würzburg und den etwas weiter entfernten ländlichen Raum. Nicht umsonst habe man spezielle verfahren angestoßen, wobei er auf das LEADER-Projekt im Norden verweise und auf die mittlerweile drei ILEK-Programme. ILEK gebe es nun im westlichen Landkreis, im südlichen Landkreis und im Maintal.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, folgende Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu übersenden:

„Zu Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Zu Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

Die hier angeführten Maßnahmen zum Klimaschutz müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 6 Energieversorgung korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport) auf Bundes-, Landes- und Regionalebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 1.4.3 Europäische Metropolregionen

In Ergänzung zur verstärkten Nutzung der von den Metropolregionen ausgehenden positiven Impulse im ländlichen Raum ist festzustellen, dass die Metropolregionen ohne die positiven Beiträge des sie umgebenden ländlichen Raum ihrer Bedeutung nur bedingt gerecht werden könnten (z.B. Nürnberg). Insofern sollte beim Grundsatz die Forderung nach einer gleichberechtigten Weiterentwicklung der ländlichen Räume unabhängig aber zum Vorteil der Metropolregionen ergänzt werden (siehe auch Begründung).

Zu Kapitel 2.1 Zentrale Orte

Die Zentrale-Orte-Kategorien sollten auch mit Ausstattungsmerkmalen verknüpft werden. Dies betrifft vor allem die Grundzentren, die nach Ziff. 2.1.5 in den Regionalplänen festgelegt werden, wofür den Trägern der Regionalplanung auch ein entsprechender Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Laut Begründung zu Kapitel 2.1 sind Neueinstufungen von Zentralen Orten (betrifft GZ, MZ und OZ) vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie des landesweit ausreichend eng geknüpften Netzes Zentraler Orte in der Regel nicht mehr erforderlich. Die Berücksichtigung modellhafter Sonderfälle als Neuausweisung muss dennoch weiterhin möglich sein, und zwar sowohl auf Ebene des LEP als auch auf regionalplanerischer Ebene.

Zu Kapitel 2.2 Gebietskategorien

- Das Kapitel 2.2 wurde insgesamt gestrafft und vereinfacht. Die Zahl der Gebietskategorien wurde reduziert auf den Verdichtungsraum, den allgemeinen ländlichen Raum sowie den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die damit verbundenen Neuabgrenzungen sollten in Benehmen mit den betroffenen Gemeinden den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. westlicher und nördlicher Landkreis).
- Neben den Kategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum steht nun neu die ehemals allein den ländlichen Räumen zugeordnete Kategorie der „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“. Während im LEP 2006 der südliche Landkreis Würz-

burg dem sog. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ zugeordnet war, entfällt diese Zuordnung im vorliegenden LEP-E für den gesamten Landkreis vollständig. Geschuldet ist dies zum einen einer geänderten Zusammensetzung der Kriterien, die noch mehr als in der Vergangenheit demographische Faktoren berücksichtigen, und die auch nicht grundsätzlich angezweifelt werden. Zum anderen ist dies der Tatsache geschuldet, dass die Abgrenzung nunmehr ausschließlich auf Landkreisebene erfolgt, im Gegensatz zum LEP 2006, in dem die Abgrenzung kleinräumiger vorgenommen wurde (Mittelbereichsebene). Die landkreisweite Betrachtung spiegelt die Realität jedoch in einigen Teilräumen des Landkreises Würzburg nicht wieder. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Zuordnung des südlichen Teils des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) zum „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ zumindest zu überprüfen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (beispielsweise durch Anwendung der zugrunde gelegten Kriterien auf Gemeindeebene oder alternativ durch eine Abgrenzung, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert).

- Bei der Breitbandinfrastruktur in Ziff. 2.2.5 besteht im ländlichen Raum im Vergleich zu den Verdichtungsräumen noch ein immenser Nachholbedarf, dies vor allem aktuell im Bereich der Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur. Dies sollte auch bei den Grundsätzen entsprechend formuliert werden.

Zu Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Die Ziele und Grundsätze in Ziff. 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und 3.3 Vermeidung von Zersiedlung sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere bei der Entwicklung von neuen Gewerbegebieten sollten die Ausnahmeregelungen nicht zu starr formuliert werden, um den Gemeinden die Möglichkeiten zu erhalten, aus funktionalen und städtebaulichen sowie auch emissionsschutzrechtlichen Gründen eine bedarfsorientierte gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können. Darüber hinaus sollten die Bemühungen zur Entwicklung von ressourcenschonenden interkommunalen Gewerbegebieten nicht konterkariert werden.

Zu Kapitel 4 Verkehr

Im Gegensatz zum LEP 2006 fehlen bei den Zielen und Grundsätzen konkrete projektbezogene Aussagen (z.B. Fernstraßenausbau A 3, Ausbau Schiene Würzburg-Stuttgart), jedoch mit Ausnahme des Bahnknotens München und Verkehrsflughafens München. Dies wird mit dem Verbot der Doppelsicherung gemäß (Art. 19 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) begründet. Aus hiesiger Sicht sollten regional bedeutsame Verkehrsprojekte sowohl im LEP als auch im Regionalplan aufgeführt werden, um diesen Projekten und deren Realisierung auch politisch mehr Gewicht zu verleihen.

Zu Ziff. 4.5.5 der Begründung ist zu festzustellen, dass der Schwerpunktlandeplatz Flugplatz Giebelstadt seit 12.01.2012 für den Instrumentenflugbetrieb (IFR) im Nichtpräzisionsanflugverfahren (mittels „GPS stand-alone“) unter Einbindung in Luftraum F ausgestattet ist.

Zu Kapitel 5.1 Bodenschätze

Die Trennung zwischen einer Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf für den Zeithorizont der Regionalpläne und einer bedarfsunabhängigen Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industriemineralien und metallische Rohstoffe kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 „für den Zeithorizont der Regionalpläne“ wird sehr kritisch gesehen. Es wird eine verstärkte gerichtliche Angreifbarkeit regionalplanerischer Konzepte zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden befürchtet, wenn diese eine dem Geltungszeitraum des Regionalplans (15 bis 20 Jahre) angepasste Bedarfsprognose für die Gewinnung der ausgewiesenen Flächen erfordern. Die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 sollte deshalb an die im

gültigen LEP 2006 enthaltene Formulierung angepasst werden: „Die Rohstoffversorgung muss mindestens für den Planungshorizont des Regionalplans sichergestellt sein.“

Zu Kapitel 5.2 Einzelhandelsgroßprojekten

Die Gesamtfortschreibung des LEP hat das sinnvolle Grundprinzip der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten beibehalten, allerdings einige Lockerungen ermöglicht, die sehr zu begrüßen sind (Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässig; von dem Gebot der städtebaulichen Integration kann abgewichen werden, wenn es keine geeigneten Standorte aufgrund topographischer Gegebenheiten gibt). Neu berechnet wurden die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte, die mit eine Grundlage für die zulässigen Verkaufsflächen darstellen. Im Ergebnis führen aber gerade in ländlichen Räumen bevölkerungsschwache Verflechtungsbereiche dazu, dass zu wenig Spielraum für die Ansiedlung attraktiver Sortimente eingeräumt wird. Für Mittel- und derzeitige Unterzentren im ländlichen Raum sollte deshalb ein Entwicklungszuschlag eingeräumt werden, der mehr Spielraum für die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen eröffnet.

Zu Kapitel 6 Energieversorgung

Die hier angeführten Maßnahmen zu Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 1.3 Klimawandel korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport auf Bundes-, Landes- und Regionalebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 8.3.1. Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Sowohl bei der Ziel- als auch bei der Grundsatzformulierung sollten aufgrund ihrer Bedeutung für die Vernetzung von schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten sowie für die kommunale Bildungslandschaft bei der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ die Sing- und Musikschulen ergänzt werden.

Der Landkreis Würzburg unterstützt grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Landkreisgemeinden und des Regionalen Planungsverbands zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit der Bitte, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Landkreises Würzburg stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.“

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, folgende Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu übersenden:

„Zu Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Zu Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

Die hier angeführten Maßnahmen zum Klimaschutz müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 6 Energieversorgung korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport) auf Bundes-, Landes- und Regionalebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 1.4.3 Europäische Metropolregionen

In Ergänzung zur verstärkten Nutzung der von den Metropolregionen ausgehenden positiven Impulse im ländlichen Raum ist festzustellen, dass die Metropolregionen ohne die positiven Beiträge des sie umgebenden ländlichen Raum ihrer Bedeutung nur bedingt gerecht werden könnten (z.B. Nürnberg). Insofern sollte beim Grundsatz die Forderung nach einer gleichberechtigten Weiterentwicklung der ländlichen Räume unabhängig aber zum Vorteil der Metropolregionen ergänzt werden (siehe auch Begründung).

Zu Kapitel 2.1 Zentrale Orte

Die Zentrale-Orte-Kategorien sollten auch mit Ausstattungsmerkmalen verknüpft werden. Dies betrifft vor allem die Grundzentren, die nach Ziff. 2.1.5 in den Regionalplänen festgelegt werden, wofür den Trägern der Regionalplanung auch ein entsprechender Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Laut Begründung zu Kapitel 2.1 sind Neueinstufungen von Zentralen Orten (betrifft GZ, MZ und OZ) vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie des landesweit ausreichend eng geknüpften Netzes Zentraler Orte in der Regel nicht mehr erforderlich. Die Berücksichtigung modellhafter Sonderfälle als Neuausweisung muss dennoch weiterhin möglich sein, und zwar sowohl auf Ebene des LEP als auch auf regionalplanerischer Ebene.

Zu Kapitel 2.2 Gebietskategorien

- Das Kapitel 2.2 wurde insgesamt gestrafft und vereinfacht. Die Zahl der Gebietskategorien wurde reduziert auf den Verdichtungsraum, den allgemeinen ländlichen Raum sowie den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die damit verbundenen Neuabgrenzungen sollten in Benehmen mit den betroffenen Gemeinden den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. westlicher und nördlicher Landkreis).
- Neben den Kategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum steht nun neu die ehemals allein den ländlichen Räumen zugeordnete Kategorie der „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“. Während im LEP 2006 der südliche Landkreis Würzburg dem sog. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ zugeordnet war, entfällt diese Zuordnung im vorliegenden LEP-E für den gesamten Landkreis vollständig. Geschuldet ist dies zum einen einer geänderten Zusammensetzung der Kriterien, die noch mehr als in der Vergangenheit demographische Faktoren berücksichtigen, und die auch nicht grundsätzlich angezweifelt werden. Zum anderen ist dies der Tatsache geschuldet, dass die Abgrenzung nunmehr ausschließlich auf Landkreisebene erfolgt, im Gegensatz zum LEP 2006, in dem die Abgrenzung kleinräumiger vorgenommen wurde (Mittelbereichsebene). Die landkreisweite Betrachtung spiegelt die Realität jedoch in einigen Teilräumen des Landkreises Würzburg nicht wieder. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Zuordnung des südlichen Teils des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) zum „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ zumindest zu überprüfen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (beispielsweise durch Anwendung der zugrunde gelegten Kriterien auf Gemeindeebene oder alternativ durch eine Abgrenzung, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert).
- Bei der Breitbandinfrastruktur in Ziff. 2.2.5 besteht im ländlichen Raum im Vergleich zu den Verdichtungsräumen noch ein immenser Nachholbedarf, dies vor allem aktuell im Bereich der Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur. Dies sollte auch bei den Grundsätzen entsprechend formuliert werden.

Zu Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Die Ziele und Grundsätze in Ziff. 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und 3.3 Vermeidung von Zersiedlung sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere bei der Entwicklung von neuen Gewerbegebieten sollten die Ausnahmeregelungen nicht zu starr formuliert wer-

den, um den Gemeinden die Möglichkeiten zu erhalten, aus funktionalen und städtebaulichen sowie auch emissionsschutzrechtlichen Gründen eine bedarfsorientierte gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können. Darüber hinaus sollten die Bemühungen zur Entwicklung von ressourcenschonenden interkommunalen Gewerbegebieten nicht konterkariert werden.

Zu Kapitel 4 Verkehr

Im Gegensatz zum LEP 2006 fehlen bei den Zielen und Grundsätzen konkrete projektbezogene Aussagen (z.B. Fernstraßenausbau A 3, Ausbau Schiene Würzburg-Stuttgart), jedoch mit Ausnahme des Bahnknotens München und Verkehrsflughafens München. Dies wird mit dem Verbot der Doppelsicherung gemäß (Art. 19 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) begründet. Aus hiesiger Sicht sollten regional bedeutsame Verkehrsprojekte sowohl im LEP als auch im Regionalplan aufgeführt werden, um diesen Projekten und deren Realisierung auch politisch mehr Gewicht zu verleihen.

Zu Ziff. 4.5.5 der Begründung ist zu festzustellen, dass der Schwerpunktlandeplatz Flugplatz Giebelstadt seit 12.01.2012 für den Instrumentenflugbetrieb (IFR) im Nichtpräzisionsanflugverfahren (mittels „GPS stand-alone“) unter Einbindung in Luftraum F ausgestattet ist.

Zu Kapitel 5.1 Bodenschätze

Die Trennung zwischen einer Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf für den Zeithorizont der Regionalpläne und einer bedarfsunabhängigen Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industriemineralien und metallische Rohstoffe kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 „für den Zeithorizont der Regionalpläne“ wird sehr kritisch gesehen. Es wird eine verstärkte gerichtliche Angreifbarkeit regionalplanerischer Konzepte zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden befürchtet, wenn diese eine dem Geltungszeitraum des Regionalplans (15 bis 20 Jahre) angepasste Bedarfsprognose für die Gewinnung der ausgewiesenen Flächen erfordern. Die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 sollte deshalb an die im gültigen LEP 2006 enthaltene Formulierung angepasst werden: „Die Rohstoffversorgung muss mindestens für den Planungshorizont des Regionalplans sichergestellt sein.“

Zu Kapitel 5.2 Einzelhandelsgroßprojekten

Die Gesamtfortschreibung des LEP hat das sinnvolle Grundprinzip der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten beibehalten, allerdings einige Lockerungen ermöglicht, die sehr zu begrüßen sind (Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässig; von dem Gebot der städtebaulichen Integration kann abgewichen werden, wenn es keine geeigneten Standorte aufgrund topographischer Gegebenheiten gibt). Neu berechnet wurden die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte, die mit einer Grundlage für die zulässigen Verkaufsflächen darstellen. Im Ergebnis führen aber gerade in ländlichen Räumen bevölkerungsschwache Verflechtungsbereiche dazu, dass zu wenig Spielraum für die Ansiedlung attraktiver Sortimente eingeräumt wird. Für Mittel- und derzeitige Unterzentren im ländlichen Raum sollte deshalb ein Entwicklungszuschlag eingeräumt werden, der mehr Spielraum für die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen eröffnet.

Zu Kapitel 6 Energieversorgung

Die hier angeführten Maßnahmen zu Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur müssen mit den Ausführungen unter Kapitel 1.3 Klimawandel korrespondieren und deshalb abgestimmt bzw. koordiniert werden. Nur über eine koordinierte Energiewende (Energieerzeugung, -speicherung, -einsparung, -transport auf Bundes-, Landes- und Regionalebene kann eine sinnvolle und erfolgreiche Neuausrichtung der Energieversorgung und des Klimaschutzes erreicht werden.

Zu Kapitel 8.3.1. Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Sowohl bei der Ziel- als auch bei der Grundsatzformulierung sollten aufgrund ihrer Bedeutung für die Vernetzung von schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten sowie für die kommunale Bildungslandschaft bei der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ die Sing- und Musikschulen ergänzt werden.

Der Landkreis Würzburg unterstützt grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Landkreisgemeinden und des Regionalen Planungsverbands zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit der Bitte, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Landkreises Würzburg stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.“

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2012.09.21/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an S 1

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage: S 1/026/2012
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Landkreis Marketing

Betreff:

Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 2 "Windkraftanlagen", Ziel 3.2

Sachverhalt:

Am 31.07.2012 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg den Verordnungs-Entwurf zur Änderung des Regionalplans betreffend die Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das nunmehr erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen. Der Landkreis Würzburg ist nun aufgefordert, seine Stellungnahme bis zum 31.10.2012 abzugeben.

Der Änderungsentwurf (Anlage 1) ist auch im Internet unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html> und http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/rpl/rp2/fortlauf/r2_20120731_b10_3-2_aufhebung_ziel_gem_beschluss.pdf abrufbar.

Der Beschluss zur Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 „In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergie ausgeschlossen sein.“ erfolgte vor dem Hintergrund der „Energiewende“ des Bundes und der dadurch ausgelösten intensiven öffentlichen Diskussion über die Frage, ob es zur Umsetzung der „Energiewende“ erforderlich werden könnte, auch in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke aufgrund der Windhöufigkeit und Großflächigkeit Windkraftanlagen zuzulassen (ausführliche Begründung siehe Seite 3 bis 6 der Anlage).

Der Landkreis Würzburg ist hiervon nicht betroffen, sodass mit der vorgesehenen Änderung Einverständnis besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Würzburg ist von der vorgesehenen Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 „In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergie ausgeschlossen sein.“ nicht betroffen, sodass mit der vorgesehenen Änderung Einverständnis besteht.

Beschluss:

Der Landkreis Würzburg ist von der vorgesehenen Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 „In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergie ausgeschlossen sein.“ nicht betroffen, sodass mit der vorgesehenen Änderung Einverständnis besteht.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2012.09.21/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an S 1

Zur Kenntnis an

Münc
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: ZFB 2/049/2012
	Termin	TOP 3
Kreisausschuss	21.09.2012	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Haushalt 2012 Überplanmäßige Ausgaben für den Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen

Sachverhalt:

Im Haushalt 2012 waren für den Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen entsprechend der Haushaltsanmeldung 1.650.000,00 € veranschlagt. Mit Schreiben vom 27.07.2012 hat das Kommunalunternehmen mitgeteilt, dass nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Abschlüssen für das Jahr 2011 ein Verlustausgleich in Höhe von 2.098.722,24 € anfällt und um Ausgleich gebeten. Somit fallen Mehrausgaben in Höhe von 448.722,24 € an.

Die Erhöhung ist auf ein um 365.382,03 € schlechteres Jahresergebnis bei der Main-Klinik Ochsenfurt und auf ein um 259.977,64 € schlechteres Jahresergebnis bei den Altenheimen zurückzuführen. Dem stehen günstigere Abschlüsse in Höhe von 142.332,29 € beim Eigenanteil des ÖPNV und in Höhe von 34.305,14 € bei den Ausgaben für den Bereich Pflegeversicherung gegenüber.

Nachdem die Mehrausgaben nicht aus dem Organisationsbudget des Fachbereichs ZFB 2 gedeckt werden können, fallen überplanmäßige Ausgaben an. Es wird vorgeschlagen, eine Empfehlung an den Kreistag zur Zustimmung auszusprechen. Sofern die Deckung nicht über ein günstigeres Jahresergebnis erfolgen kann, muss sie durch eine zusätzliche Inanspruchnahme der vorhandenen liquiden Mittel erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt den Kreistag der Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 448.722,24 € zuzustimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt den Kreistag der Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 448.722,24 € zuzustimmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2012.09.21/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage: FB 13/002/2012
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht, Land-, Forstwirtschaft, Wahlen

Betreff:

Teilnahme am Digitalfunk BOS im Netzabschnitt 38 - Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Während der Analogfunk im Bereich der Feuerwehren auf der Kreisebene aufgebaut und organisiert ist (Relaisstellen, Gleichwellenfunksystem), wird das Digitalfunksystem für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, THW, Bundespolizei, Zoll, Hilfsorganisationen – ein bundesweit zusammenhängendes Netz sein, das andere Organisationsformen, andere verantwortliche Stellen und Spielregeln erforderlich macht.

Das Netz in Bayern wird in sechs Netzabschnitten aufgebaut und in Betrieb genommen. Als erster Netzabschnitt (NA) wurde der NA 34 München und Umgebung in Betrieb genommen. Dieser Netzabschnitt ist als Pilotprojekt in Betrieb gegangen, dabei wurden wichtige Erfahrungen auch für die Bundesebene gemacht. Die Umstellung der Feuerwehren im Großraum München auf den Digitalfunk ist noch nicht abgeschlossen.

Als einer der nächsten Netzabschnitte soll Unterfranken umgestellt werden. Es folgen dann die (Teil-)Netzabschnitte Oberbayern Nord, Schwaben Nord, Oberpfalz, Oberfranken, Niederbayern, Schwaben Süd und Oberbayern Süd. Die Teil-Netzabschnitte Oberbayern Süd und Schwaben Süd werden zeitlich nach hinten gesetzt, weil sich die Errichtung von Basisstationen in den Alpenregionen schwieriger gestaltet als man bisher angenommen hat und besonders anspruchsvoll ist. Dies ist auch ein Grund für Kostensteigerungen in Bayern, weil es sehr aufwändig ist, alle Alpentäler zu versorgen.

Bereits sechs Monate vor Beginn der Migrationsphase müssen in den einzelnen Netzabschnitten bzw. in den dazugehörigen Leitstellenbereichen die Projektgruppen Einsatztaktik, Betrieb, Beschaffung und Einbau Endgeräte, Integrierte Leitstelle, Schulung, Test und Öffentlichkeitsarbeit den Migrationsprozess organisieren.

Etwa 14 Monate nach Beginn der Migrationsphase läuft der erweiterte Probebetrieb. Der erweiterte Probebetrieb dient dem Test und der Abnahme des Netzes im jeweiligen Netzabschnitt. Es ist besonders wichtig, dass genügend Feuerwehren in der Fläche am erweiterten Probebetrieb teilnehmen, um Mängel am Netz oder auch Versorgungslücken bei der Netzabdeckung festzustellen. Daher ist es erforderlich, dass der Landkreis mit seinen Feuerwehrkräften am erweiterten Probebetrieb teilnimmt und die vorliegende Teilnahmeerklärung unterzeichnet.

Für den Analogfunk gibt es bundesweit eine BOS-Funkrichtlinie. Der Bund hat eine überarbeitete BOS-Funkrichtlinie, die sowohl den Analog- als auch den Digitalfunk regelt, bisher noch nicht erlassen. Bis zur Einführung dieser Richtlinie in Bayern wird die Teilnahme der nichtstaatlichen BOS über die sog. Teilnehmerregelung geregelt. In dieser Teilnahmeerklärung war bisher ein Passus enthalten, mit dem die bisherige Kostenregelung über die Be-

triebskosten gemäß der Betriebskostenvereinbarung anerkannt werden sollte. Dies hat landauf, landab zu Diskussionen und Widerständen geführt. Auf Vorschlag des LFV Bayern wurde die Passage über die Kosten in der Teilnahmeerklärung gestrichen.

Sobald die BOS-Digitalfunkrichtlinie auf der Bundesebene in Kraft ist und in Bayern eingeführt ist, wird die Teilnahme der nichtstaatlichen BOS auf dieser Rechtsgrundlage geregelt, und die Teilnahmeerklärung erübrigt sich dann.

Ende November 2009 haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Staatsministerien des Innern und der Finanzen hinsichtlich der Beteiligung an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks geeinigt. Danach zahlen die Kommunen insgesamt 6 Mio. Euro. Davon zahlen die Kommunen drei Millionen Euro jährlich an den Staatshaushalt, weitere drei Millionen werden für Antennenstandorte, die mietfrei zur Verfügung gestellt werden, angerechnet. Der Staat fördert die notwendige Erstausrüstung der Feuerwehren mit Endgeräten mit einem Fördersatz von 80 % zuzüglich des Zubehörs ohne Einbaukosten.

Bei den Betriebskosten übernimmt der Freistaat alle jährlichen Kosten, die für die Bereitstellung des Digitalfunks in den Integrierten Leitstellen anfallen. Diese sind die Anbindung an die Vermittlungsstellen und die Kosten für die Verteilung des Digitalfunks über das Virtuell Privat Network (VPN) und die für den Notfall erforderliche Anbindung über die Luftschnittstellen. Bei den Kostenträgern Krankenkassen und Gebietskörperschaften verbleiben die Wartungskosten für die Kommunikationstechnik in den Leitstellen. Diese lassen sich auch nicht aus dem Gesamtsystem herausrechnen.

Am 25. Juli 2012 war im LRA extra eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden, Bürgermeister und Kreisräte, bei welcher der Sachstand der Digitalfunkeinführung erläutert wurde. Bisher haben 9 Gemeinden ihre Teilnahme am erweiterten Probetrieb erklärt.

Debatte:

Kreisbrandrat Geißler informiert über die beabsichtigte Teilnahme am Digitalfunk BOS und den vorgesehenen Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg.

Kreisrat Lehrieder, MdB, fragt nach, wie viele Gemeinden an der Aktion teilnehmen müssten, damit diese sinnvoll ist.

Kreisbrandrat Geißler erwidert hierauf, dass nach Möglichkeit alle Gemeinden teilnehmen sollten, da die Teilnahme im eigenen Interesse sei. Vom Digitalfunk profitieren schließlich nicht nur die Feuerwehr, sondern auch die Rettungsdienste. Aktuell haben sich 19 Gemeinden bereiterklärt. Er hoffe, dass die restlichen noch nachfolgen.

Es entwickelt sich nun eine rege Debatte mit Nachfragen und Wortbeiträgen von **Kreisrat Kuhl, Kreisrätin Kinzinger, Kreisrat Götz und Kreisrat Halbleib, MdL**. Hinterfragt werden die Kosten für diese Aktion, mögliche Konsequenzen, falls Gemeinden und der Landkreis nicht teilnehmen würden, wer die Funkeinrichtung zu beschaffen habe. Es wird nach Problemen gefragt, die es wohl bei der Umsetzung mit Baldersheim gebe.

Kreisbrandrat Geißler beantwortet alle gestellten Fragen. Zu den Kosten weist er darauf hin, dass auch die Gemeinden beteiligt seien. Die Grundstücke, auf denen die Basisstationen stünden würden im Wert hochgerechnet. Auch der Staat selbst nehme viel Geld in die Hand. Bezüglich der Beschaffung der Funkeinrichtung sei zurzeit die entsprechende Zuwendungsrichtlinie in der Verbandsanhörung. Er könne mitteilen, dass die Beschaffung von so-

genannten Handsprechfunkgeräten, mit denen man an den Einsatzstellen funke, für den derzeitigen Analogfunk bei 500,00 – 600,00 € pro Gerät lägen, die neuen digitalen Funkgeräte nach Abzug von Zuschüssen lediglich noch zwischen 100,00 und 150,00 € ausmachten. Ähnlich verhalte es sich bei den Fahrzeugfunkgeräten. Wichtig sei hier auch, wie man beschreibe. Je größer der Umfang der Ausschreibung sei, desto günstiger würden die Geräte. Daher halte er es für wichtig, dass der Landkreis zusammen mit benachbarten Kreisverwaltungen einen sogenannten Warenkorb zusammenstelle und die Firmen hierauf ihre Angebote abgeben.

Zur Umsetzung bei Baldersheim bemerkt **Kreisbrandrat Geißler**, dass es hier um den Standort des Funkmasten gehe. Auch wenn der Mast 100 m weiter weg verschoben würde, müsse die Funkstärke genauso hoch sein, um Rettungsdiensten und Feuerwehren den Funk ermöglichen zu können. Hier werde zurzeit noch geprüft und untersucht, was unter Umständen zu einem Zeitverzug führen könne und dadurch ein Probetrieb in Baldersheim unter Umständen schwierig werde.

Kreisrat Halbleib, MdL, fasst bezüglich der Kosten nochmals nach. Er weist darauf hin, dass die Kosten im Vertrag zurzeit herausgenommen seien, was im Prinzip bedeute, dass jeder seine Kosten selbst trage. In der Vorlage stehe u.a. auch, dass man auf eine BOS-Richtlinie des Bundes warte, in der die Kostenverteilung geregelt sei. Er bittet daher darum, bis zur nächsten Kreistagssitzung abzuklären, welche Kosten für den Landkreis entstehen. Zudem solle man auch bis zur Sitzung den Spitzenverband, sprich den Bayer. Landkreistag einschalten und um eine Stellungnahme bitten. Auch die Einbindung der Gemeinden – hier sei wohl eine sehr hohe Beteiligung erforderlich – müsse intensiviert werden, sonst mache dieser Ansatz keinen Sinn.

Kreisbrandrat Geißler bemerkt, dass schon in der alten Vereinbarung keine Kostenregelung enthalten war und auch in der neuen keine stehen werde. Er begründet nochmals, dass es wichtig sei, die Landkreisfahrzeuge umzurüsten. Letztendlich habe sich der Staat zur Einführung des Digitalfunks verpflichtet, der Landkreis habe hier wenig Wahlmöglichkeiten. Er könne noch darauf hinweisen, dass die Spitzenverbände bei der Vertragsgestaltung schon im Boot gewesen seien.

Landrat Nuß fasst zusammen, dass man den Vertrag noch mit dem Landkreistag abstimmen werde und die für den Landkreis entstehenden Kosten ermittle. Er fragt sodann nach, ob unter diesen Voraussetzungen dem Vertrag grundsätzlich zugestimmt und dem Kreistag empfohlen werden könne, dem Abschluss der Teilnahmeregelung für den Netzabschnitt Unterfranken (NA 38) zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt vom o.g. Sachverhalt und der Teilnahmeregelung Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der Teilnahmeregelung für den Netzabschnitt Unterfranken (NA 38) zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg zuzustimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt vom o.g. Sachverhalt und der Teilnahmeregelung Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der Teilnahmeregelung für den Netzabschnitt Unterfranken (NA 38) zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg zuzustimmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2012.09.21/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an FB 13 – H. Geißler

Zur Kenntnis an GB 1

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage: KrPA/027/2012
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Kreisrechnungsprüfungsamt

Betreff:

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2010 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2012 örtlich geprüft. Grundlage für die Prüfung war der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 12.06.2012.

Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes und in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgehalten.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltung zur Erledigung mitgeteilt worden und deren Vollzug wird vom Kreisrechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss überwacht.

Nach Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung der Jahresrechnung 2010 mit den im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes festgestellten Abschlusszahlen (siehe Anlage Nr.) und er empfiehlt die Entlastung für das Jahr 2010 zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Jahresrechnung 2010 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

3. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010.
4. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Jahresrechnung 2010 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKr0 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2012.09.21/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an KrPA, ZFB 2

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage: S 2/034/2012
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats

Betreff:

Sonstiges - Vorbereitung der Kreistagssitzung am 12.10.2012

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnungspunkte sind für die Sitzung des Kreistages am 12.10.2012 angemeldet:

Öffentlicher Teil

- Haushalt 2012 – Überplanmäßige Ausgaben für den Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen
- Teilnahme am Digitalfunk BOS im Netzabschnitt 38 – Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Würzburg
- Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010
- Neubau Seniorenheim Gollachtal
- Wü 60 – Oberbauverstärkung mit Verbreiterung zwischen Neubrunn und Landkreisgrenze Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
- Bericht der Behindertenbeauftragten
- Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- Neuausrichtung des Technologie- und Gründerzentrums Würzburg

Herr Buchner von der Stabsstelle Landrat teilt mit, dass die Sitzung des Kreistages nicht wie in der letzten Sitzung angekündigt um 08:00 Uhr beginnen wird, sondern der Beginn der Sitzung um 09:00 Uhr ist.

Debatte:

Kreisrat Halbleib, MdL, stellt den Antrag, noch folgende Tagesordnungspunkte in der Sitzung des Kreistages am 12.10.2012 zu behandeln:

- Sachstandsbericht Realschule Ochsenfurt
- Gemeinsame Zulassungsstelle Stadt und Landkreis Würzburg

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an S 2, ZB, ZFB 5, GB 1

Zur Kenntnis an GB 3

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 21.09.2012	Vorlage:
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Nachdem keine Wünsche und Anträge vorliegen, beendet **Landrat Nuß** den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

